

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Vermessung  
Frau Helena Aström  
Seftigenstrasse 264  
3084 Wabern

Bern, 27.05.2026

### **Stellungnahme Weisung Meldepflicht**

Sehr geehrte Frau Aström, liebe Helena

Über Umwege hat die Konferenz der kantonalen Geoinformation- und Katasterstellen (KGK) von der geplanten Weisung erfahren. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

#### **Allgemeines**

Wir weisen darauf hin, dass das offizielle Konsultationsschreiben unter anderem wohl «Fachverbände der AV» bei der Anrede aufzählt und die KGK explizit als Adressat gelistet ist, wir aber nicht direkt angeschrieben wurden. Wir sind der Auffassung, dass eine Konsultation mit offiziellem Charakter aktiv an alle Interessierten versendet werden muss und nicht einfach als «Holschuld» im AV-Express kommuniziert werden darf. Wir erwarten, bei künftigen Konsultationen direkt angeschrieben zu werden. Weiter ist die Konsultationsfrist von 3 Wochen sehr kurz. Dies insbesondere in einer Zeit, welche mit Auffahrt und Pfingsten diverse Feiertage beinhaltet und erfahrungsgemäss auch sonst sehr viel Arbeitslast vorhanden ist.

Im Grundsatz begrüssen wir die Regelung des Meldewesens für Bundesprojekte durch swisstopo. Gemäss Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2, VAV), Art. 23, Abs. 3 liegt die Kompetenz dafür jedoch klar bei den Kantonen.

#### **Inhaltliches**

- Kap. 2.1: Der Meldefluss ist zu wenig klar definiert. Die Grafiken 1 und 2 zeigen zwar im Sinne einer Prinzipskizze, wie sich swisstopo den Meldefluss vorstellt. Im Detail ist der Meldefluss aber zu wenig klar definiert und lässt zu viele Fragen offen. (Wer genau ist die Bewilligungsstelle, Wie genau erfolgen die Meldungen und an wen? Werden die kommunalen Bauverwaltungen (und damit deren Meldungen an die Nachführungsstellen nicht berücksichtigt oder gibt es da Redundanzen?) Wir bitten darum, den Meldefluss und die entsprechenden Verantwortungen zu präzisieren.
- Kap. 2.4.5, bzw. 3.1: Die Kontrolle über die Einhaltung der Fristen, bzw. das Meldewesen wird in Kap. 2.4.5 den Kantonen überlassen. In Kap. 3.1 räumt sich swisstopo dieses Recht ein. Diese Zuständigkeiten und die konkreten Verantwortungen sind zu präzisieren. Eine Nachführungsstelle wird immer Schwierigkeiten haben, Daten bei einer Bundesstelle einzufordern. Das Meldewesen ist bereits auf kommunaler Stufe in der Umsetzung schwierig. Hier braucht es klare Zuständigkeiten, Kompetenzen und Wirkungsinstrumente.

- Kap. 2.4.4: Auch wenn es nachvollziehbar und richtig ist, in bestimmten Fällen bereits bestehende Daten zu übernehmen, wird mit der vorgeschlagenen Formulierung die Verantwortung des Nachführungsgeometer und damit die hohe Qualität der AV vollständig ausgehebelt. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann gemäss Art. 44 Abs. 2 der VAV die Nachführung durch andere Stellen wohl zulassen. Dies darf aber nicht zu Lasten der Qualität gehen. Dies insbesondere dann, wenn die ausgeführten Bauten – wie dies bei Grossprojekten häufig vorkommt – nicht in jedem Detail der Projekteingabe entsprechen. Wir fordern minimal folgende Ergänzung: «Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Nachführungsstelle, die gelieferten Daten zu überprüfen, wo notwendig zu ergänzen und in die Daten der Amtlichen Vermessung zu übertragen. Die entsprechenden Aufwendungen werden dem Verursacher belastet.»

Wir danken herzlich für die Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Hans Andrea Veraguth  
Vorstandsmitglied Bereich Cadastre